Vertrag über die Teilnahme am Gruppeninstrumentalunterricht im Rahmen der Bläserklasse

Zwischen dem

Verein der Freunde und Förderer des Immanuel-Kant-Gymnasiums Heiligenhaus e.V., Herzogstraße 75, 42579 Heiligenhaus, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied

- nachfolgend „Förderverein des IKG" genannt -

und den (im Online-Formular angegebenen) Erziehungsberechtigten wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Förderverein des IKG tritt als Vertragspartner auf, um auf gemeinnütziger Grundlage, ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke, in Erweiterung des klassischen Musikunterrichts die musikalische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Schüler der 5. und 6. Klasse erhalten zu den zwei regulären Wochenstunden Musik, die in Form gemeinsamen Probens und Musizierens vom Musiklehrer erteilt werden, pro Woche eine zusätzliche Unterrichtsstunde. Diese Unterrichtsstunde findet in kleinen Instrumentalgruppen im Rahmen der Bläserklasse statt (Gruppeninstrumentalunterricht). Der Unterricht erfolgt durch einen qualifizierten Instrumentallehrer.

An schulfreien Tagen (Ferien, Feiertage) fällt der Gruppeninstrumentalunterricht ersatzlos aus. Bei besonderen Schulveranstaltungen (Schulfest, Tag des Sports, Bundesjugendspiele, Konferenzen etc.) wird der Erziehungsberechtigte rechtzeitig, d.h. eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, per-E-Mail darüber informiert, ob der Gruppeninstrumentalunterricht entfällt.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. August 2026 und endet am 31. Juli 2028 Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Für den Erziehungsberechtigten stellen insbesondere die nachfolgenden Umstände einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar:

- ein Schulwechsel,
- besondere Umstände, die das weitere Spielen eines Blasinstrumentes unmöglich machen. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Für den Förderverein des IKG stellen insbesondere die nachfolgenden Umstände einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar:

- Zahlungsverzug,
- der wiederholt unsachgemäße Umgang mit dem geliehenen Instrument,
- permanente erhebliche Störungen des Gruppeninstrumentalunterrichts durch die Schülerin / den Schüler.

§ 3 Überlassung eines Musikinstruments

Der Förderverein des IKG überlässt den Erziehungsberechtigten leihweise für die Vertragslaufzeit das Musikinstrument, dessen Art, Hersteller/Typ und Inventarnummer nach Bereitstellung des Instruments auf einer separaten Liste durch den Musiklehrer festgehalten werden. Die Angaben dieser Liste sind Bestandteil dieses Vertrages.

Das für die Vertragslaufzeit überlassene Musikinstrument – einschließlich des Zubehörs – darf nur an die Schülerin/den Schüler des Gruppeninstrumentalunterrichts, nicht jedoch an Dritte weitergegeben werden. Das Instrument ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

Die Rückgabe des leihweise überlassenen Instruments hat spätestens bis zum dritten Tag nach Vertragsbeendigung in ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen.

Sofern die Rückgabe verspätet erfolgt, wird eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,00 € für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat fällig.

§ 4 Vertragsentgelt

Die monatliche Gebühr für die Teilnahme an dem Gruppeninstrumentalunterricht für Bläser sowie die Überlassung des Instrumentes beläuft sich auf einen Betrag von

38,00 €
(in Worten: achtunddreißig Euro).

Die Gebühr ist am 01. Kalendertag eines jeden Monats fällig.

Der Erziehungsberechtigte erteilt dem Förderverein ein SEPA Lastschriftmandat zum Einzug des monatlichen Betrages.

§ 5 Abschluss einer Instrumentalversicherung/Haftung für Schäden

Der Förderverein des IKG schließt für alle Instrumente, die im Rahmen des Gruppeninstrumentalunterrichts leihweise überlassen werden, eine Musikinstrumentenversicherung ab. In den von der Musikinstrumentenversicherung abgedeckten Versicherungsfällen besteht für den Erziehungsberechtigten keine Haftungsverpflichtung.

Sollte die Musikinstrumentenversicherung die Übernahme eines eingetretenen Schadens an dem den Erziehungsberechtigten leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrument - einschließlich des Zubehörs - als Versicherungsschaden ablehnen, ist der Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

Sollte der Erziehungsberechtigte zur Reparatur des leihweise während der Vertragslaufzeit überlassenen Musikinstrumentes – einschließlich des Zubehörs – verpflichtet sein, hat er diese fachgerecht durch den von der Schule benannten Fachhandel durchführen zu lassen.

§ 6 Sonstiges

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 Online-Unterricht

Der Förderverein ist im Falle von höherer Gewalt, Unruhen, behördlicher Maßnahmen und sonstiger unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die zu weitreichenden staatlichen Eingriffen in das wirtschaftliche und soziale Leben führen, berechtigt, den Unterricht statt in Präsenz als Hybrid-/Onlineunterricht am selben Tag zu selber Stunde durchzuführen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Die geplante Änderung wird dem Vertragspartner unter angemessener Fristsetzung von vier Wochen zur Erhebung eines Widerspruchs mitgeteilt und wird wirksam, wenn nicht innerhalb der Frist Widerspruch erhoben wurde.